

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes und des Staatssekretäregesetzes**

#### A. Zielsetzung

##### 1. Karenzzeitregelung

In Baden-Württemberg sehen das Ministergesetz sowie das Staatssekretäregesetz – anders als das Bundesministergesetz oder das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre – bislang keine Regelungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt vor.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird dies geändert. Die Karenzregelung ermöglicht dabei Mitgliedern der Landesregierung sowie politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären weiterhin einen Wechsel aus der Politik in eine Tätigkeit u. a. in Unternehmen. Sie verhindert aber durch ihre konkrete Ausgestaltung zugleich eine Beeinträchtigung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung.

##### 2. Regelung zur Schließung der Nachversicherungslücke

Regierungsmitglieder in Baden-Württemberg, die die Mindestamtszeit von fünf Jahren nicht erreichen, erhalten bislang – anders als im Bund und einigen Ländern – weder ein Ruhegehalt noch wird eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt. Der vorliegende Gesetzentwurf schließt diese Nachversicherungslücke.

#### B. Wesentlicher Inhalt

##### 1. Karenzzeitregelung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird ein geregeltes Verfahren geschaffen, in dem Anzeigepflichtigen während und nach dem Amtsverhältnis sowie eine Unternehmungsmöglichkeit der Beschäftigung nach Ende des Amtes innerhalb einer

Karenzzeit eingeführt werden. Amtierende und ehemalige hauptamtliche Mitglieder der Landesregierung sowie politische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen Anzeigepflichten. Anknüpfend an diese Anzeigepflicht kann diesen dann die angestrebte Beschäftigung untersagt werden, soweit Anlass zur Sorge besteht, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung auf Empfehlung eines beratenden Gremiums. Wird die Aufnahme der angestrebten Beschäftigung untersagt, kann ein Anspruch auf Gewährung von Übergangsgeld bestehen.

## 2. Regelung zur Nachversicherung

Die Schließung der Nachversicherungslücke wird erreicht, indem ehemalige Regierungsmitglieder auf Antrag für die Dauer ihrer Amtszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden. Eine Nachversicherung kann dabei auch bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erfolgen. Mit der Änderung des Ministergesetzes wird zugleich auch die Nachversicherung für politische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre geregelt.

## C. Alternativen

### 1. Karenzzeitregelung

Selbstverpflichtung der hauptamtlichen Mitglieder der Landesregierung sowie der politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Ein formales Verfahren ist jedoch besser geeignet, um Vertrauen in der Bevölkerung in die Integrität der Arbeit der Landesregierung zu schaffen.

### 2. Nachversicherung

Keine.

## D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Für die Darstellung der Kosten wird auf die Begründung (Seite 9, Nummer 5) verwiesen.

## E. Erfüllungsaufwand

Für die Darstellung des Erfüllungsaufwandes wird auf die Begründung (Seite 9, Nummer 6) verwiesen.

## F. Nachhaltigkeitscheck

Der Gesetzentwurf beinhaltet Regelungen, die sich primär auf den Innenbereich der Exekutive beziehen. Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse ergeben sich somit nicht. Von einem Nachhaltigkeitscheck konnte daher abgesehen werden.

## G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 29. März 2022

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes und des Staatssekretäregesetzes. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Staatsministerium, beteiligt ist das Ministerium für Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes und des Staatssekretäregesetzes**

### Artikel 1

#### Änderung des Ministergesetzes

Das Ministergesetz in der Fassung vom 20. August 1991 (GBl. S. 533, ber. S. 611), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 werden folgende §§ 6a bis 6d eingefügt:

#### „§ 6a

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Landesregierung, die beabsichtigen, innerhalb der ersten 18 Monate nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes aufzunehmen, haben dies der Landesregierung schriftlich oder auf elektronischem Wege anzuzeigen. Satz 1 gilt für ehemalige hauptamtliche Mitglieder der Landesregierung entsprechend.

(2) Die Anzeigepflicht entsteht, sobald ein hauptamtliches Mitglied oder ehemaliges hauptamtliches Mitglied der Landesregierung mit Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung beginnt oder ihm eine Beschäftigung in Aussicht gestellt wird. Die Anzeige soll mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, kann die Landesregierung die Aufnahme der Tätigkeit bis zur Dauer von höchstens einem Monat vorläufig untersagen.

#### § 6b

(1) Die Landesregierung kann die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung für die Zeit der ersten 18 Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt ganz oder teilweise durch Beschluss untersagen, soweit Anlass zur Sorge besteht, dass durch die Beschäftigung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Von einer Beeinträchtigung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die angestrebte Beschäftigung das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann.

(2) Eine Untersagung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. In Fällen, in denen öffentliche Interessen schwer beeinträchtigt werden, kann eine Untersagung für die Dauer von bis zu 18 Monaten ausgesprochen werden.

(3) Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus drei Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. Das be-

ratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab.

(4) Die Entscheidung der Landesregierung ist zu begründen und unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums zu veröffentlichen.

#### § 6c

Wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung nach § 6b Absatz 1 Satz 1 untersagt, so wird das Übergangsgeld für die Dauer der Untersagung gewährt. § 15 bleibt im Übrigen unberührt.

#### § 6d

(1) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen. Sie werden von der Landesregierung jeweils zu Beginn einer Wahlperiode des Landtags von Baden-Württemberg berufen und sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des beratenden Gremiums erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes. Die Geltendmachung und Erstattung erfolgt gegenüber und durch das Staatsministerium.

(4) Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 berufen worden sind. Wiederberufungen sind zulässig.“

2. In § 15 Absatz 4 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ die Wörter „in voller Höhe“ eingefügt.

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zeiten, welche bereits nachversichert wurden, sind bei der für einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Absatz 1 erforderlichen Amtszeit von fünf Jahren sowie bei der für die Höhe des Ruhegehalts maßgeblichen Amtszeit nach Absatz 3 nicht zu berücksichtigen.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ehemalige Mitglieder der Regierung, die nach diesem Gesetz keinen Anspruch auf Ruhegehalt oder Altersehrensold haben, werden auf Antrag in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung für die Dauer ihrer Amtszeit beim Land Baden-Württemberg nachversichert. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Amtszeit in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen

berücksichtigt ist oder berücksichtigt wird. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Amtsverhältnisses als Regierungsmitglied gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zu stellen.“

4. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
5. In § 20a werden das Wort „bis“ durch das Wort „und“, das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „kinderbezogener Teil des Familienzuschlags“ und die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „dem“ das Wort „späteren“ eingefügt.
    - bb) In Satz 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „dem“ das Wort „späteren“ und nach dem Wort „Amtsbezüge“ die Wörter „des früheren Amtsverhältnisses“ eingefügt.
    - cc) In Satz 2 wird das Wort „Unterschiedsbetrag“ durch die Wörter „kinderbezogener Teil des Familienzuschlags“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „diese Bezüge“ durch die Wörter „das Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersehrensold als ehemaliges Mitglied der Regierung“ und das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Wiederverwendung“ ersetzt.
7. § 26 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) § 16 Absatz 5 findet auf die Rechtsverhältnisse der vor dem 1. Januar 2013 ausgeschiedenen Regierungsmitglieder keine Anwendung.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## Artikel 2

### Änderung des Staatssekretäregesetzes

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre vom 19. Juli 1972 (GBl. S. 392), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 3. März 1976 (GBl. S. 230) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die nach § 6a des Ministergesetzes entsprechende Anzeige erfolgt gegenüber demjenigen Mitglied der Landesregierung, dem der politische Staatssekretär zur Unterstützung beigegeben ist.“

## Artikel 3

## Übergangsregelung

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ehemalige Mitglieder der Regierung, welche die für eine Nachversicherung nach dem Ministergesetz maßgeblichen Voraussetzungen erfüllen, findet § 16 Absatz 5 Satz 3 Ministergesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass der für eine Nachversicherung erforderliche Antrag innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zu stellen ist.

## Artikel 4

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in dem nachstehenden Absatz nichts Anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 3 und 7 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### 1. Zielsetzung

##### a) Karenzzeitregelung:

In Baden-Württemberg sehen das Ministergesetz sowie das Staatssekretäregesetz – anders als beispielsweise das bereits seit dem 25. Juli 2015 entsprechend geänderte Bundesministergesetz oder das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre – bislang keine Regelungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung im Anschluss an das Ausscheiden aus dem Amt vor. Neben dem Bund haben auch bereits die Länder Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen entsprechende Karenzzeitregelungen für die Mitglieder ihrer Landesregierung bzw. für die Mitglieder ihres Senats eingeführt.

Eine solche Karenzregelung wird zwei Zielrichtungen gerecht: Zum einen ermöglicht sie den Mitgliedern der Landesregierung sowie politischen Staatssekretärinnen und Staatssekretären weiterhin den Wechsel aus der Politik in eine Tätigkeit in Unternehmen oder Organisationen. Damit wird eine Durchlässigkeit zwischen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft gewährleistet. Gleichzeitig wird durch eine Karenzregelung in Form des vorgelegten Änderungsgesetzes verhindert, dass durch den Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereaussichten oder durch die private Verwertung von Amtswissen nach Beendigung des Amtsverhältnisses das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigt wird.

##### b) Schließung der Nachversicherungslücke:

Regierungsmitglieder in Baden-Württemberg, die die Mindestamtszeit von fünf Jahren nicht erreichen, erhalten bislang weder ein Ruhegehalt noch wird eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt. Die Nachversicherung von Regierungsmitgliedern und parlamentarischen Staatssekretären, die den politischen Staatssekretären in Baden-Württemberg vergleichbar sind, wurde im Bund im Jahr 2008 eingeführt. Die Länder Bayern, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt folgten dem Beispiel des Bundes.

Der Gesetzentwurf schließt diese Nachversicherungslücke, indem ehemalige Regierungsmitglieder auf Antrag für die Dauer ihrer Amtszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden. Damit sollen Regierungsämter insbesondere für Quereinsteiger in Zeiten, in den eine volle Amtszeit nicht erreicht werden kann, attraktiver werden.

#### 2. Wesentlicher Inhalt

##### a) Karenzzeitregelung:

Um Interessenkonflikte zwischen dem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis und einer Beschäftigung nach Ende des Amtes zu verhindern, werden durch dieses Änderungsgesetz Regelungen geschaffen, die sich an den Vorgaben auf Bundesebene orientieren und die die Aufnahme einer Beschäftigung nach Ende des Amtes einschränken können. Zugleich dienen die Vorschriften auch den Betroffenen als Schutz vor Unsicherheit und ungerechtfertigter Kritik. Zur Sicherstellung einer möglichst grundrechtsschonenden und verhältnismäßigen Anwendung, insbesondere mit Blick auf die Berufsfreiheit, ist die Karenzzeitregelung als Anzeigepflicht mit Verbotsvorbehalt ausgestaltet.

b) Schließung der Nachversicherungslücke:

Die Schließung der Nachversicherungslücke wird erreicht, indem ehemalige Regierungsmitglieder auf Antrag für die Dauer ihrer Amtszeit in der Rentenversicherung nachversichert werden. Eine Nachversicherung kann dabei auch bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erfolgen. Mit der Änderung des Ministergesetzes wird zugleich auch die Nachversicherung für politische Staatssekretärinnen und Staatssekretäre geregelt.

3. Alternativen

Keine.

4. Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Von einer Regelungsfolgenabschätzung und einer Nachhaltigkeitsprüfung nach Nummer 4.4.4 der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung und der Ministerien zur Erarbeitung von Regelungen wurde im Ganzen abgesehen, da es sich im Wesentlichen um Regelungen handelt, die dem Binnenbereich der Exekutive zuzuordnen sind. Erhebliche Auswirkungen sind daher offensichtlich nicht zu erwarten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Karenzzeitregelung hat allenfalls geringfügige Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte, da die ehrenamtlichen Mitglieder des beratenden Gremiums gegebenenfalls eine Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten beantragen können.

Durch § 6c des Ministergesetzes wird Übergangsgeld während der Zeit der Untersagung gewährt, das nach der bisherigen Rechtslage (keine Untersagung einer Beschäftigung möglich, weil es derzeit keine Karenzzeit gibt) nicht anfällt beziehungsweise gekürzt wird.

Da nicht abgeschätzt werden kann, ob und wie viele Regierungsmitglieder zu welchem Zeitpunkt eine Erwerbstätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes aufnehmen wollen, welche untersagt werden wird, können diese Kosten nicht geschätzt werden.

Durch die Einführung einer Antragspflicht zur Nachversicherung in § 16 Absatz 5 des Ministergesetzes entstehen sowohl einmalige als auch laufende Mehrkosten, da die von dieser Regelung betroffenen Personen bislang ohne Altersversorgung ausgeschieden sind. Die Höhe der Kosten kann nicht beziffert werden, da diese von der Anzahl der Fälle, die seit 1. Januar 2013 ohne Anspruch auf Ruhegehalt beziehungsweise Altersehrensold aus dem Amtsverhältnis als Regierungsmitglied ausgeschieden sind, vom Zeitpunkt und der Dauer der Beschäftigung abhängen.

6. Erfüllungsaufwand

*Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger*

Durch die Einführung einer Anzeigepflicht nach § 6a des Ministergesetzes sowie des Antrags auf Nachversicherung nach § 16 Absatz 5 des Ministergesetzes kann – sehr geringfügiger – Erfüllungsaufwand für ausgeschiedene Regierungsmitglieder entstehen. Dieser bewegt sich für eine sehr kleine Personenzahl in einem sehr geringen zeitlichen Umfang (grobe Schätzung: § 6a des Ministergesetzes eine Stunde je Vorgang, § 16 Absatz 5 des Ministergesetzes sowohl für die Fälle seit 1. Januar 2013 als auch für die jährlich hinzutretenden Fälle fünf Minuten je Antrag). Die genaue Anzahl der entsprechenden Fälle (Anzeige der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise Antrag auf Nachversicherung eines ausgeschiedenen Regierungsmitglieds) kann nicht abgeschätzt werden.

*Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft*

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

*Erfüllungsaufwand der Verwaltung*

Durch die Einführung einer Karenzzeit für ausscheidende Regierungsmitglieder wird zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen.

Dies betrifft die Anzeigepflicht nach § 6a Absatz 1 Satz 1 des Ministergesetzes.

Die Höhe dieses zusätzlichen Erfüllungsaufwandes richtet sich nach der Anzahl der Fälle sowie dem Zeitpunkt der Aufnahme der Beschäftigung und kann daher nicht geschätzt werden. Es kann auch nicht auf Erfahrungs-/Durchschnittswerte aus den vergangenen Legislaturperioden in Bezug auf Wechsel in die Wirtschaft zurückgegriffen werden, da hierzu allenfalls sporadische Berichte aus den Medien zugrunde gelegt werden könnten, welche naturgemäß unvollständig sind, da bislang gerade keine Anzeigepflicht existierte.

Durch die Einführung einer Antragspflicht zur Nachversicherung in § 16 Absatz 5 des Ministergesetzes entsteht sowohl ein einmaliger als auch ein laufender Erfüllungsaufwand:

Die Höhe des einmaligen Erfüllungsaufwands richtet sich nach der Anzahl der Fälle, die seit 1. Januar 2013 ohne Anspruch auf Ruhegehalt beziehungsweise Altersehrensold aus dem Amtsverhältnis als Regierungsmitglied ausgeschieden sind. Des Weiteren auch nach dem Zeitpunkt und der Dauer der Beschäftigung. Der laufende Erfüllungsaufwand richtet sich nach der Anzahl an Fällen, welche künftig ohne Anspruch auf Ruhegehalt beziehungsweise Altersehrensold aus dem Amtsverhältnis als Regierungsmitglied ausscheiden werden. Des Weiteren ebenfalls auch nach dem Zeitpunkt und der Dauer der Beschäftigung. Zahlenmaterial hierzu liegt nicht vor. Es kann auch nicht auf Erfahrungs-/Durchschnittswerte aus den vergangenen Legislaturperioden in Bezug auf ohne Versorgungsanspruch ausgeschiedene ehemalige Regierungsmitglieder zurückgegriffen werden, da hierzu in der Vergangenheit mangels Auswirkungen keine statistischen Erhebungen erfolgt sind. Eine Schätzung des Erfüllungsaufwands ist daher nicht möglich.

#### 7. Sonstige Kosten für Private

Keine.

*B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 – Änderung des Ministergesetzes

Zu Nummer 1

Die Vorschrift dient dem Schutz der Integrität des Regierungshandelns. Sie soll verhindern, dass durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Amt aufgrund der Umstände des Einzelfalls öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Zugleich dient die Vorschrift für die Betroffenen auch als Schutz vor ungerechtfertigter Kritik und Unsicherheiten und bringt die öffentlichen Interessen in einen angemessenen Ausgleich mit der Berufsfreiheit der Betroffenen.

Zu § 6a Absatz 1

Die Regelung verpflichtet amtierende und ausgeschiedene hauptamtliche Mitglieder der Landesregierung dazu, alle Beschäftigungen, die weniger als 18 Monate nach Ausscheiden aus der Landesregierung begonnen werden sollen, vorher schriftlich anzuzeigen.

Amtierende hauptamtliche Mitglieder der Landesregierung sind bereits während ihrer Amtszeit zur Anzeige über eine für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus

dem Amt angestrebte Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung verpflichtet, damit gegebenenfalls frühzeitig auf mögliche Interessenkonflikte reagiert werden kann.

Satz 2 erstreckt die Regelung auf ehemalige hauptamtliche Mitglieder der Landesregierung. Die Regelung nimmt insoweit Bezug auf Fälle der Beendigung des Amtsverhältnisses in § 8 des Ministergesetzes.

Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 gilt auch für Anschluss Tätigkeiten in privaten Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist. Tätigkeiten im öffentlichen Dienst werden vom Anwendungsbereich der Vorschrift ausdrücklich ausgeschlossen, da angesichts der Ausrichtung des öffentlichen Dienstes auf das Gemeinwohl hier öffentliche Interessen gemeinhin nicht beeinträchtigt sein dürften.

#### Zu § 6a Absatz 2

Die Anzeigepflicht entsteht, sobald die Vorbereitungen für die Aufnahme einer Beschäftigung ein konkretes Stadium erreicht haben, insbesondere, wenn Verhandlungen über ein Beschäftigungsverhältnis vor dem Abschluss stehen oder wenn beabsichtigt ist, auf ein angebotenes Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Die Anzeigepflicht beginnt auch, wenn die Absicht besteht, einer selbständigen Beschäftigung nachzugehen. Vom Begriff der Erwerbstätigkeit sind alle entgeltlichen, auch freiberufliche und selbständige Tätigkeiten umfasst. Zu den sonstigen Beschäftigungen gehören auch unentgeltliche Tätigkeiten. Ob und in welcher Höhe für die Tätigkeit nach Ende des Amtes ein Entgelt gezahlt wird, ist nicht entscheidend. Maßgeblich ist allein der durch die Ausübung der Tätigkeit vermittelte Eindruck, dass gemeinwohlorientierte Regierungsarbeit einseitig beeinflusst werden könnte. Dadurch wird sichergestellt, dass mögliche Interessenkonflikte frühzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

#### Zu § 6b Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht es, die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung vorübergehend zu untersagen, um öffentliche Interessen zu schützen.

Für eine möglichst grundrechtsschonende und verhältnismäßige Ausgestaltung ist die Karenzzeitregelung als Anzeigepflicht mit Verbotsvorbehalt ausgestaltet. Die Entscheidung muss daher vor der Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Eine nachträgliche Untersagung einer bereits aufgenommenen Tätigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn eine Tätigkeit wurde unter Verstoß gegen die Anzeigepflicht aufgenommen.

Bei der mit Blick auf die Integrität des Regierungshandelns einerseits und die Berufsfreiheit des hauptamtlichen Mitglieds der Landesregierung andererseits vorzunehmenden Ermessenentscheidung über eine Untersagung sind unter anderem die Dauer der Regierungsmitgliedschaft und der Grad des Interessenkonflikts zu berücksichtigen.

Sofern lediglich in Teilaspekten der beabsichtigten Beschäftigung eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen zu besorgen ist, kann als mildere Maßnahme eine teilweise Untersagung erfolgen, zum Beispiel statt Untersagung der Beschäftigung als Rechtsanwalt in einer Kanzlei nur Untersagung dort für bestimmte Mandantschaften oder Rechtsbereiche tätig zu werden.

Das Regelbeispiel für das Vorliegen einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen in Satz 2 orientiert sich an Sinn und Zweck der Karenzregelung. Dieser besteht darin zu vermeiden, dass durch den Anschein voreingenommener Amtsführung das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigt wird. Mit dem allgemein gehaltenen Regelbeispiel kann flexibel und orientiert am Gesetzeszweck auf den jeweiligen Einzelfall reagiert werden.

Die Regelung im Bundesministergesetz, die für eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen bereits genügen lässt, dass das ehemalige Regierungsmitglied in Angelegenheiten und Bereichen seiner neuen Beschäftigung schon zu Amtszeiten tätig war, ist zu weit und verfehlt das Ziel einer Karenzregelung: Nach dieser Regelung wäre eine Untersagung schon bei jeglicher derartiger „Vorbefassung“ möglich, unabhängig davon, ob dadurch überhaupt das Vertrauen der Allgemeinheit in die

Integrität der Landesregierung beeinträchtigt werden kann. Nur die Vermeidung einer solchen Beeinträchtigung rechtfertigt aber den Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Berufsfreiheit und stellt den Zweck von Karenzregelungen dar. Die weitergehende Regelung im Bundesministergesetz verkennt, dass eine gewisse Vorbefassung gerade Sachkenntnis generiert, die bei einem generellen Verbot brachliegen würde. Die Karenzregelung soll die Beeinträchtigung des Vertrauens der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung verhindern, aber nicht Sachkunde-Ressourcen unnötig ausbremsen. Daher soll nur dann von einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen ausgegangen werden, wenn die angestrebte Beschäftigung das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung beeinträchtigen kann. Dies ermöglicht eine angemessene Entscheidung im Einzelfall.

#### Zu § 6b – Absatz 2

Ein befristetes Beschäftigungsverbot kann nur unter engen Voraussetzungen ausgesprochen werden und soll im Regelfall ein Jahr nicht überschreiten. In besonders gelagerten Fällen (zum Beispiel besonders lange Amtsdauer mit unverändertem Aufgabenschnitt, enge Verflechtung von amtlicher und nachamtlicher Tätigkeit) kann das Beschäftigungsverbot auf 18 Monate ausgedehnt werden, wenn nur so das Vertrauen der Allgemeinheit in die Lauterkeit der Regierungstätigkeit angemessen geschützt werden kann.

#### Zu § 6b – Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass die Landesregierung bei ihrer Entscheidung über eine Untersagung eine Empfehlung eines beratenden Gremiums zu berücksichtigen hat, das zu diesem Zweck eingerichtet wird. Dies fördert die Objektivität und Akzeptanz der Entscheidung. Der beratenden Rolle des Gremiums entspricht es, dass seine Empfehlung zu begründen ist und mit der Entscheidung des Gremiums veröffentlicht wird. Die Empfehlung des Gremiums ist nicht bindend.

#### Zu § 6b – Absatz 4

Die Untersagungsentscheidung ist dem Betroffenen gegenüber zu begründen, damit dieser die Möglichkeit hat, rechtlich gegen die Entscheidung vorzugehen.

Die Entscheidung der Landesregierung ist in allen Fällen, das heißt bei Untersagung, teilweiser Untersagung und Nichtuntersagung in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Pressemitteilung) einschließlich der Empfehlung des beratenden Gremiums zu veröffentlichen. Datenschutzrechtliche Grenzen sind zu beachten.

#### Zu § 6c

Die Regelung betrifft nur die Fälle, in denen ein Anspruch auf Übergangsgeld für einen geringeren Zeitraum als die Dauer der Karenzzeit besteht. Wenn die Dauer der Zugehörigkeit zur Landesregierung zum Beispiel ein Jahr betragen hat, besteht ohnehin bei einer zwölfmonatigen Karenzzeit für die gesamte Dauer Anspruch auf Übergangsgeld. In Fällen, in denen angesichts einer nur sehr kurzen Amtszeit noch kein Anspruch auf Übergangsgeld für die gesamte Dauer der Karenzzeit entstanden ist, ist es sachgerecht, das Übergangsgeld so lange zu gewähren, wie die Karenzzeit dauert. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 15 des Ministergesetzes, insbesondere § 15 Absatz 1 Satz 2 des Ministergesetzes sowie die Anrechnungs- und Minderungsregelungen unberührt.

#### Zu § 6d – Absatz 1

Es ist sachgerecht, in das beratende Gremium Personen zu berufen, die Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über anderweitige politische Erfahrung verfügen. Die Mitglieder des Gremiums werden zu Beginn jeder Wahlperiode von der Landesregierung berufen und sind ehrenamtlich tätig.

## Zu § 6d – Absatz 2

Die Mitglieder des Gremiums sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei den Beratungen oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

## Zu § 6d – Absatz 3

Die Regelung gewährleistet, dass eine im Hinblick auf die Bedeutung des Gremiums und seiner Rolle im Entscheidungsprozess angemessene Entschädigungsregelung getroffen werden kann.

## Zu § 6d – Absatz 4

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Amtszeit der Mitglieder eines bei der Landesregierung angesiedelten Gremiums nicht mit Ablauf der Wahlperiode des baden-württembergischen Landtags endet, sondern erst mit der Berufung eines neuen Gremiums. Eine mehrfache Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist zulässig.

## Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

## Zu Nummer 3

## Zu Buchstabe a

Sowohl bei der für einen Ruhegehaltsanspruch erforderlichen Mindestamtszeit als auch bei der für die Höhe des Ruhegehalts maßgeblichen Amtszeit sind Zeiten, für welche bereits Ansprüche in anderen Altersversorgungssystemen bestehen, nicht zu berücksichtigen. Hierdurch soll eine Überversorgung vermieden werden, welche aufgrund des § 23 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b entstehen könnte.

## Zu Buchstabe b

Regierungsmitglieder in Baden-Württemberg, welche eine Mindestamtszeit von fünf Jahren nicht erreichen, erhalten bislang weder ein Ruhegehalt noch wird eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung durchgeführt. Die Nachversicherung von Regierungsmitgliedern und parlamentarischen Staatssekretären, die den politischen Staatssekretären in Baden-Württemberg vergleichbar sind, wurde im Bund im Jahr 2008 eingeführt. Die Länder Bayern, Brandenburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt folgten dem Beispiel des Bundes.

Mit der Regelung im Gesetzentwurf wird diese Nachversicherungslücke geschlossen, indem ehemalige Regierungsmitglieder auf Antrag für die Dauer ihrer Amtszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert werden. Eine Nachversicherung kann dabei auch bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erfolgen. Damit sollen Regierungsämter insbesondere für Quereinsteiger in Zeiten, in den eine volle Amtszeit nicht erreicht werden kann, attraktiver werden.

Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zu stellen.

## Zu Nummer 4

Bisher wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt, sofern keine Hinterbliebenen vorhanden sind. Die im Beamtenversorgungsrecht entsprechende Regelung wurde im Rahmen der Dienstrechtsreform bereits zum 1. Januar 2011 abgeschafft. Die damals im Beamtenrecht erfolgte Änderung wird nun auch im Ministergesetz nachgezeichnet.

## Zu Nummer 5

§ 19 ist von der Gewährung des kinderbezogenen Teils des Familienzuschlags in § 20a herauszunehmen, da in § 19 der gesamte Familienzuschlag, also auch der kinderbezogene Teil bereits berücksichtigt wird. Hierdurch wird eine Doppelgewährung verhindert.

In Zusammenhang mit dem Familienzuschlag existiert der Begriff Unterschiedsbetrag bereits seit der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 nicht mehr im Beamtenversorgungsrecht des Landes. Sowohl die Begrifflichkeit als auch der Verweis, welcher in der Vergangenheit versehentlich fehlerhaft erfolgt ist, werden angepasst.

## Zu Nummer 6

## Zu Buchstabe a

## Zu Doppelbuchstabe aa und bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

## Zu Doppelbuchstabe cc

In Zusammenhang mit dem Familienzuschlag existiert der Begriff Unterschiedsbetrag bereits seit der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 nicht mehr im Beamtenversorgungsrecht des Landes. Die Begrifflichkeit wird entsprechend angepasst.

## Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

## Zu Nummer 7

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 16 Absatz 5 (Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b) sowie dessen Inkrafttreten (Artikel 4 Absatz 2).

## Zu Artikel 2 – Änderung des Staatssekretäregesetzes

Die neu eingeführten Regelungen zur Karenzzeit nach den §§ 6a und 6b des Ministergesetzes sind nach § 2 Absatz 2 des Staatssekretäregesetzes auch auf politische Staatssekretärinnen bzw. Staatssekretäre anwendbar. Dies wird sachgerecht dahingehend modifiziert, dass bei entsprechender Anwendung des § 6a des Ministergesetzes die Anzeige der angestrebten Erwerbstätigkeit oder sonstigen Beschäftigung gegenüber demjenigen Mitglied der Landesregierung erfolgt, dem die politische Staatssekretärin oder der politische Staatssekretär zur Unterstützung beigegeben worden ist.

## Zu Artikel 3 – Übergangsregelung

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ehemalige Mitglieder der Regierung bedarf es einer anderslautenden Antragsfrist, da diese aus tatsächlichen Gründen den Antrag nicht mehr innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus dem Amtsverhältnis als Regierungsmitglied stellen können.

Es soll in diesen Fällen daher eine Antragsfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten.

## Zu Artikel 4 – Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



## Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

4. März 2022

## Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

### **Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes und des Staatssekretärgesetzes**

NKR-Nummer 15/2022, Staatsministerium

- Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

#### I. Zusammenfassung

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	Geringfügiger Erfüllungsaufwand
<b>Wirtschaft</b>	Keine Auswirkungen
<b>Verwaltung (Land/Kommunen)</b>	Geringfügiger Erfüllungsaufwand

#### II. Im Einzelnen

Das Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes und des Staatssekretärgesetzes sieht die Regelung einer Karenzzeit vor, die mit Hilfe einer Anzeigepflicht, Mitgliedern der Landesregierung sowie politischen Staatssekretärinnen und Sekretären ermöglichen soll, aus der Politik in eine Tätigkeit in Unternehmen oder Organisationen zu wechseln. Außerdem soll das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität der Landesregierung sichergestellt werden, indem durch die Karenzzeit kein Anschein einer voreingenommenen Amtsführung im Hinblick auf spätere Karriereaussichten entstehen kann. Weiterhin wird mit der Änderung des Gesetzes eine Nachversicherungslücke geschlossen. Ehemalige Regierungsmitglieder werden auf Antrag für die Dauer ihrer Amtszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert, um die Regierungsämter insbesondere für Quereinsteiger attraktiver zu machen.

#### II.1. Erfüllungsaufwand

##### II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus dem Regelungsvorhaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand, weil ausgeschiedene Regierungsmitglieder die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit anzeigen müssen und einen Antrag auf Nachversicherung stellen müssen. Es ist davon

Seite 1 von 3

auszugehen, dass sich der Erfüllungsaufwand in einem geringfügigen Bereich bewegt, da sowohl eine geringe Fallzahl als auch ein geringer zeitlicher Aufwand angenommen werden können. Die genaue Anzahl der Fälle kann nicht abgeschätzt werden, weshalb der Aufwand nicht genauer beziffert werden kann.

### **II.1.2. Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergibt sich aus dem Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

### **II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)**

Infolge des Regelungsvorhabens ist mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung zu rechnen. Zum einen bringt die Einführung der Anzeigepflicht nach § 6a Absatz 1 Satz 1 Ministergesetz einen jährlichen Erfüllungsaufwand mit sich. Da bisher keine solche Anzeigepflicht existiert, kann zu dessen Berechnung nicht auf Erfahrungs-/Durchschnittswerte aus den vergangenen Legislaturperioden zurückgegriffen werden. Eine genaue Kostenabschätzung kann daher nicht erfolgen. Zum anderen entsteht sowohl ein einmaliger als auch ein laufender Erfüllungsaufwand durch die Einführung einer Antragspflicht zur Nachversicherung nach § 16 Abs. 5 Ministergesetz. Zahlenmaterial liegt weder für den Umstellungsaufwand, noch für den laufenden Erfüllungsaufwand vor. Auch hier kann nicht auf die Erfahrungswerte der vergangenen Legislaturperioden zurückgegriffen werden, da in Bezug auf den Versorgungsanspruch ausgeschiedener ehemaliger Regierungsmitglieder keine statistischen Daten erhoben wurden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich insgesamt um einen geringfügigen Erfüllungsaufwand handelt, da eine geringe Fallzahl sowie ein geringer zeitlicher Aufwand angenommen werden können.

### **II.2. Nachhaltigkeitscheck**

Der Gesetzesentwurf sieht Regelungen vor, die innerhalb der Exekutive zur Anwendung kommen. Es ist mit keinen Auswirkungen für die Leistungsfähigkeit der Verwaltung und die ökonomischen, ökologischen und sozialen Verhältnisse zu rechnen.

### **III. Votum**

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg begrüßt die Einführung der Möglichkeit, die Anzeige der neuen Beschäftigung in elektronischer Form zu übermitteln.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen  
Vorsitzende

Gerda Stuchlik  
Berichterstatteerin

Seite 2 von 3

**Verzeichnis der Abkürzungen**

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg